

RS OGH 1960/1/20 5Ob555/59, 5Ob192/60, 5Ob70/66 (5Ob95/66), 8Ob331/66, 6Ob22/70, 7Ob32/72, 5Ob29/72,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1960

Norm

ABGB §841

EO §351

ZPO §405 B

Rechtssatz

Die Klage auf Naturalteilung kann, muss aber nicht einen Teilungsvorschlag enthalten. Das Gericht hat grundsätzlich, wenn es das Teilungsbegehren des Klägers für unrichtig hält, nicht die Klage abzuweisen, sondern die ihm angemessen erscheinende Teilung zu verfügen. Das Gericht hat dabei aber den Grundsatz zu beachten, dass es einen von keiner der Parteien vorgebrachten rechtlichen Gesichtspunkte nur dann der Entscheidung zugrunde legen darf, wenn es die Parteien zu dessen Erörterung aufgefordert hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 555/59

Entscheidungstext OGH 20.01.1960 5 Ob 555/59

Veröff: SZ 33/8 = EvBl 1960/160 S 296 = JBl 1960,443 = HBZ 1960,15-16,2

- 5 Ob 192/60

Entscheidungstext OGH 23.06.1960 5 Ob 192/60

nur: Die Klage auf Naturalteilung kann, muss aber nicht einen Teilungsvorschlag enthalten. (T1)

Veröff: EvBl 1960/352

- 5 Ob 70/66

Entscheidungstext OGH 24.03.1966 5 Ob 70/66

- 8 Ob 331/66

Entscheidungstext OGH 06.12.1966 8 Ob 331/66

- 6 Ob 22/70

Entscheidungstext OGH 04.02.1970 6 Ob 22/70

nur: Die Klage auf Naturalteilung kann, muss aber nicht einen Teilungsvorschlag enthalten. Das Gericht hat grundsätzlich, wenn es das Teilungsbegehren des Klägers für unrichtig hält, nicht die Klage abzuweisen, sondern die ihm angemessen erscheinende Teilung zu verfügen. (T2)

Beisatz: Auch der Beklagte kann einen Teilungsvorschlag erstatten. (T3)

Veröff: SZ 43/31= JBl 1971,40 = NZ 1971,91

- 7 Ob 32/72

Entscheidungstext OGH 09.02.1972 7 Ob 32/72

nur T1

- 5 Ob 29/72

Entscheidungstext OGH 15.02.1972 5 Ob 29/72

nur T1

- 6 Ob 86/73

Entscheidungstext OGH 17.05.1973 6 Ob 86/73

nur T2; Beis wie T3

- 6 Ob 127/75

Entscheidungstext OGH 18.12.1975 6 Ob 127/75

Zweiter Rechtsgang zu 6 Ob 86/73

- 8 Ob 536/81

Entscheidungstext OGH 11.03.1982 8 Ob 536/81

nur T1; Beisatz: § 351 EO schreibt ohnedies genau vor, wie die durch einen vollstreckbaren Titel angeordnete Teilung von Liegenschaften durzuführen ist. (T4)

- 3 Ob 525/86

Entscheidungstext OGH 05.03.1986 3 Ob 525/86

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Erklärt die Klägerin im Teilungsprozess ausdrücklich, ihren vorprozessualen Teilungsvorschlag nicht zum Gegenstand dieses Rechtsstreites und auch keinen anderen Teilungsvorschlag zu machen, und beschränkt sich die Beklagte den vorprozessualen Teilungsvorschlag der Klägerin als unvollständig und unannehmbar zu bezeichnen, ohne ihrerseits einen Teilungsvorschlag zu erstatten, dann hat das Gericht keinen Anlass, die Parteien zu Teilungsvorschlägen aufzufordern, über solche Vorschläge zu verhandeln und im Urteil über die nähere Art der Naturalteilung zu entscheiden. (T5)

- 6 Ob 599/94

Entscheidungstext OGH 30.06.1994 6 Ob 599/94

nur T1; Beis wie T5

- 1 Ob 521/96

Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 521/96

Auch; nur T1; Beisatz: Das Gericht ist an dennoch erstattete Teilungsvorschläge nicht gebunden. (T6)

Veröff: SZ 69/169

- 5 Ob 14/97p

Entscheidungstext OGH 25.02.1997 5 Ob 14/97p

Auch; nur T1; Beis wie T6

- 5 Ob 23/00v

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 5 Ob 23/00v

Auch; nur T2; Beisatz: Es reicht aus, wenn das Urteil auf körperliche Teilung lautet (MietSlg 34.083). (T7)

Beisatz: Der Titel kann wohl nähere Angaben darüber enthalten, an die auch das Exekutionsgericht gebunden ist, dies ist jedoch nicht notwendig, weil die Entscheidung dieser Fragen auch vom Exekutionsrichter getroffen werden kann. (T8)

Beis wie T3; Beis wie T6; Beisatz: Das Prozessgericht hat über solche bestimmten Teilungsvorschläge zu verhandeln und darf sodann im Urteil auch eine andere als die vorgeschlagene Art der Teilung verfügen (SZ 33/8, 43/31; EvBl 1960/352; MietSlg 34.083; 36.056; 38.046/11). (T9)

- 3 Ob 52/02x

Entscheidungstext OGH 26.06.2002 3 Ob 52/02x

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Auch im Exekutionsantrag nach § 351 EO muss kein Teilungsvorschlag gemacht werden. (T10)

Beis wie T6; Beisatz: Auch an im Exekutionsverfahren erstattete Teilungsvorschläge ist das Gericht nicht gebunden. (T11)

Veröff: SZ 2002/90

- 9 Ob 48/04f

Entscheidungstext OGH 07.07.2004 9 Ob 48/04f

Auch; nur T2; Beis wie T6; Beis wie T7; Beis wie T8; Beis wie T9

- 3 Ob 214/07b

Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 214/07b

Auch; Beis ähnlich wie T8; Beisatz: Enthält das Teilungsurteil nicht schon die näheren Bestimmungen über die Teilung, so ist diese Entscheidung vom Exekutionsrichter nach einem kontradiktorischen Verfahren zu treffen. (T12)

- 2 Ob 41/11k

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 41/11k

nur T2; Beis wie T3

Veröff: SZ 2012/49

- 3 Ob 79/13h

Entscheidungstext OGH 21.08.2013 3 Ob 79/13h

nur T2

- 8 Ob 150/18v

Entscheidungstext OGH 19.12.2018 8 Ob 150/18v

Auch

- 5 Ob 198/19g

Entscheidungstext OGH 20.02.2020 5 Ob 198/19g

nur T2; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0004270

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at